

## **Reglement über die Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz (EL-Zusatzbeiträgereglement) – 1. Lesung**

---

### **1. Ausgangslage**

Am 15. Juni 2017 hat der Landrat beschlossen, im Kanton Basel-Landschaft für Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezüger, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, eine Obergrenze für die anrechenbaren Heimtaxen (Hotellerie und Betreuung) einzuführen (EL-Obergrenze). Die entsprechende Änderung des kantonalen Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten.

Damit werden die Ergänzungsleistungen an die Kosten für Pension und Betreuung in Pflegeheimen unabhängig von der effektiven Höhe der Tagestaxe nur noch bis zu dieser EL-Obergrenze solidarisch von allen Gemeinden nach deren Einwohnerzahl getragen. Der über die EL-Obergrenze hinausgehende Betrag bis zur effektiven Höhe der Heimtaxen für Pension und Betreuung ist als sog. Zusatzbeitrag von der jeweiligen Wohngemeinde (Niederlassung) zu übernehmen.

Damit sich die Gemeinden möglichst gut auf den Übergang vom bisherigen zum neuen System bei der EL einrichten können, erfolgt eine gestaffelte Umsetzung: Für das Jahr 2018 legt die Ergänzungsleistungsverordnung die EL-Obergrenze auf CHF 200 pro Tag fest. In den folgenden Jahren sinkt sie jedes Jahr um CHF 10 pro Tag, bis sie 2021 CHF 170 pro Tag beträgt.

Mit der Differenzierung zwischen solidarisch getragener EL und von den Gemeinden individuell getragenen Zusatzbeiträgen erhalten die Gemeinden im Sinne eines Steuerungsinstruments einen für sie spürbaren Anreiz, in den Leistungsvereinbarungen mit ihren Pflegeheimen auf kostendämpfende Massnahmen hinzuwirken und alternative ambulante Angebote zu fördern.

Die einzelnen Gemeinden werden künftig selbst die finanziellen Konsequenzen von über der EL-Obergrenze liegenden Kosten tragen – ausser, es handle sich um Personen, die vor dem Eintritt ins AHV-Alter als IV-Rentner bereits EL bezogen haben: In solchen Fällen übernimmt der Kanton die Zusatzbeiträge, da er mit der Neuaufteilung der EL seit 2016 die Finanzierung der EL zur IV vollständig übernommen hat.

## 1.1 Berechnung EL-Obergrenze

Durch die EL-Obergrenze werden die Ergänzungsleistungen an die Kosten für Hotellerie und Betreuung in Pflegeheimen unabhängig von der effektiven Höhe der Tagestaxe nur noch bis zu dieser EL-Obergrenze getragen. Der über die EL-Obergrenze hinausgehende Betrag bis zur effektiven Höhe der Heimtaxen für Hotellerie und Betreuung ist als sogenannter Zusatzbeitrag von der jeweiligen Wohngemeinde (Niederlassung) zu übernehmen. Die Finanzierung der Kosten für die Pflege bleibt unverändert: Die Gemeinden müssen weiterhin die über den Beiträgen der Krankenversicherer und einem allfälligen Bewohneranteil liegende Restfinanzierung der Pflegekosten tragen. Die Kosten für einen Heimaufenthalt werden wie folgt aufgeteilt:

Finanzierung bis 2017		Finanzierung bis 2018	
Kostenart	Kostenträger	Kostenart	Kostenträger
Heimtaxe (Hotel und Betreuung)	<b>EL</b>	Heimtaxe (Hotel und Betreuung)	<b>EL- Zusatzbeiträge</b>
	Bewohner/in (PK-Rente, AHV- Rente, Zinsertrag, Vermögens- verzehr)		<b>EL</b>
Pflege: Bewohner- beteiligung	Bewohner/in	Pflege: Bewohner- beteiligung	Bewohner/in
	Gemeinde		Gemeinde
Persönliche Ausgaben	Kranken- versicherer	Persönliche Ausgaben	Kranken- versicherer
D-Prämie KVG		D-Prämie KVG	

Durch Gemeinde zu übernehmen  
 EL-Obergrenze 200.-

Restfinanzierung 0.- bis 79.80  
 Restfinanzierung 0.- bis 79.80  
 KLV-Ansätze (9.- bis 108.-)  
 KLV-Ansätze (9.- bis 108.-)

### Warum ein Reglement?

Ohne Reglement kann die Gemeinde die Zusatzbeiträge nicht begrenzen. Die Gemeinde müsste die Differenz zwischen EL-Obergrenze und den jeweiligen Heimtaxen in allen Fällen, in denen eine Finanzierungslücke besteht, übernehmen. Zudem können durch das Reglement die ausbezahlten Kosten wieder zurück gefordert werden.

Drei Viertel der von dieser Regelung betroffenen Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in Pratteln (Stand 2017) halten sich im Alters- und Pflegeheim Madle (80 von Total 152) oder in der Nägelin-Stiftung (35 von Total 152) auf. Ein weiteres Viertel nutzt das Angebot in der Senevita oder in einem Alters- und Pflegeheim in einer anderen Gemeinde, bspw. im Frenkenbündten in Liestal oder Alterszentrum Birsfelden. Die Heimtaxen der verschiedenen Alters- und Wohnheimen bewegen sich in der ähnlichen Höhe. Nachfolgend ein Vergleich im Rahmen der ersten fünf BESA-Stufen (Bewohnerinnen-Einstufungs- und Abrechnungssystem):

Pflegetaxen 2018 Alters- und Pflegeheime in der Region					
APH	BESA 1	BESA 2	BESA 3	BESA 4	BESA 5
Nägelin-Stiftung, Pratteln	184.85 - 204.85	188.20 - 208.20	189.30 - 209.30	190.40 - 210.40	190.40 - 210.40
Madle, Pratteln	165.40 - 218.40	169.05 - 222.05	171.50 - 224.50	173.90 - 226.90	175.20 - 228.20
Senevita Sonnenpark, Pratteln	210.00	210.00	210.00	210.00	210.00
APH Zum Park, Muttenz	176.85 - 210.85	184.30 - 218.30	187.15 - 221.15	189.00 - 223.00	192.85 - 226.85

APH	BESA 1	BESA 2	BESA 3	BESA 4	BESA 5
Frenkenbündten, Liestal	154.00 - 194.00	161.00 - 201.00	171.00 - 211.00	177.00 - 217.00	182.00 - 222.00
Mülimatt Sissach	159.00	164.00	175.00	179.00	179.00
Schönthal, Füllinsdorf	220.00	220.00	220.00	220.00	220.00
eben ezer, Frenkendorf	220.00	220.00	225.00	225.00	231.00
Alterszentrum Birsfelden	218.00	218.00	218.00	218.00	218.00
Griff Waldenburgerthal, Niederdorf	179.90	185.90	191.90	199.90	199.90

Eine Hochrechnung hat ergeben, dass sich die Beträge für die Heimtaxen, welche im Jahr 2018 bezahlt wurden, pro Tag und Person im Durchschnitt zwischen CHF 208.00 und CHF 209.00 bewegen. Im Jahr 2018 hatten durchschnittlich 140 Personen Aufenthalt in einem Alters- und Pflegeheim. Davon wurden lediglich 76 Personen mit einem Zusatzbeitrag unterstützt.

Würde die EL-Obergrenze durch die Gemeinde Pratteln nicht reglementiert, sähe die Kostenentwicklung für die EL-Zusatzbeiträge wie folgt aus:

<b>Jährliche Kosten für die Zusatzbeiträge für 76 Personen ohne Reglementierung</b>			
EL-Obergrenze	CHF 190.00 (2019)	CHF 180.00 (2020)	CHF 170.00 (2021)
<b>Hochrechnung</b>	CHF 713'149.17	CHF 914'353.08	CHF 1'170'414.60

<b>Jährliche Kosten für die Zusatzbeiträge pro Jahr für 76 Personen mit Reglementierung bei CHF 200.00</b>			
EL-Obergrenze	CHF 190.00 (2019)	CHF 180.00 (2020)	CHF 170.00 (2021)
<b>Hochrechnung</b>	277'400.00	CHF 554'800.00	CHF 832'200.00

Im Vergleich mit anderen Gemeinden kann festgestellt werden, dass sie sich bezüglich der Höhe der Zusatzbeiträge an ausgewählten Heimen orientieren oder den Betrag auf CHF 200.00 festlegen.

Würde in Pratteln der EL-Zusatzbeitrag bei CHF 210.00 festgelegt, hätte dies keine Steuerungsfunktion. Das bedeutet, dass die Hochrechnung mit CHF 210.00 für das Jahr 2021 eine Summe von CHF 1'109'600.00 ergibt und somit sehr nahe am Betrag ohne Reglementierung liegt. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Zusatzbeitrag ab 1. Januar 2019 per Verordnung auf CHF 200.00 festzulegen. Würde der Zusatzbeitrag durch die Gemeinde tiefer festgelegt, so müsste mit erheblichen qualitativen Einbussen bei den Heimen gerechnet werden. Folgen wären, dass die Alters- und Pflegeheime an Personal und Professionalität sowie an der Gesundheit, der Verpflegung, der Pflege und Betreuung sparen müssten und die Mindestanforderungen nicht mehr gewährleistet wären. Diese Einbussen wären für die Bewohnerinnen und Bewohner nicht mehr tragbar. Weiter muss davon ausgegangen werden, dass die Alters- und Pflegeheime nicht mehr wirtschaftlich arbeiten könnten und somit die Existenz gefährdet wäre.

## **2. Neues Reglement**

Der VBLG hat unter Beizug der Finanz- und Kirchendirektion (FKD) ein Musterreglement für die Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen erarbeitet. Vorliegender Entwurf basiert auf diesem Muster, er wurde aber punktuell ergänzt. Die kantonale Vorprüfung ist erfolgt und die Änderungsvorschläge wurden umgesetzt. Im Reglement sind die Änderungen erkennbar durch die fettgedruckte Schrift. Nachstehend werden die wichtigsten Regelungen erläutert:

### § 1 Regelungsbereich

Die Begrenzung, die Ausrichtung und die Rückzahlung der Zusatzbeiträge sollen geregelt werden. Ebenso werden Übergangsbestimmungen erlassen.

### § 3 Zuständigkeit

Das Gesuch gemäss § 2 muss der AHV-Zweigstelle der Gemeinde eingereicht werden. Damit nicht der Gemeinderat die Verfügung über die Zusatzbeiträge erlassen muss, wird die entsprechende Kompetenz an eine in der Verordnung noch zu bestimmende Verwaltungsstelle delegiert. Diese Verwaltungsstelle kann sich entweder auf der Gemeindeverwaltung befinden oder sie wird gemeinsam mit andern Gemeinden betrieben.

### § 4 Begrenzung der Zusatzbeiträge

Der Zusatzbeitrag soll begrenzt werden. Damit dem Gemeinderat eine gewisse Verhandlungsmacht gegenüber den Heimen hat, orientiert sich die Begrenzung an den Taxen der Heimen in der Region und nicht einzig an denen in Pratteln.

### § 5 Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge

Sollte die Empfängerin resp. der Empfänger von Zusatzbeiträgen wieder zu Geld kommen, müssen die empfangenen Zusatzbeiträge zurückbezahlt werden. Ausserdem hat die Gemeinde für ausgerichtete Zusatzbeiträge einen beschränkten Forderungsanspruch gegenüber den Erben.

### § 6 Übergangsregelung

Sind Personen vor Erlass dieses Reglements in ein APH eingetreten und haben sich entsprechend eingelebt, ist für sie ein nachträglicher Wechsel des Unterbringungsangebots unzumutbar.

## **3. Auswirkungen**

Die Gesetzesänderung bringt der Gemeinde einen Mehraufwand. Die Sozialversicherungsanstalt wird die Gemeinde, wenn Zusatzbeiträge beantragt sind, über die jeweilige Finanzierungslücke mit einer Kopie der EL-Verfügung informieren. Die zuständige Abteilung muss dann prüfen, ob die gesamte Finanzierungslücke zu bezahlen ist oder ob es zu einer Kürzung des Zusatzbeitrags kommt. Letzteres ist der Fall, wenn die betreffende Person in einem Heim lebt, dessen Taxen über der von der Gemeinde festgelegten Grenze liegen.

#### 4. Beschluss

Das Reglement über die Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz (EL-Zusatzbeiträgereglement) wird genehmigt.

Für den Gemeinderat

Der Präsident

Der Verwalter



Stephan Burgunder



Beat Thommen

#### Beilagen

- Reglement über die Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz (Entwurf)
- Musterreglement des VBLG